

Empfehlungen für das Kreisjugendamt Bad Kreuznach zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß § 39 SGB VIII

Gültig ab dem 01. Januar 2016 aufgrund des

Beschlusses des Kreisjugendhilfeausschusses vom 15.12.2015

I. Einleitung

Der Kreisjugendhilfeausschuss hatte in seiner Sitzung vom 02.05.2012 die seit 01.07.2012 geltenden Empfehlungen für das Kreisjugendamt Bad Kreuznach zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 39 SGB VIII beschlossen. Diese Empfehlungen waren nun in verschiedenen Punkten anzupassen.

Wie bei anderen Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses umfasst die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII neben den sozialpädagogischen Leistungen der Erziehung durch eine Pflegefamilie auch Leistungen des Unterhaltes als Annexleistungen, die in § 39 SGB VIII geregelt sind.

Der Unterhalt eines jungen Menschen in einer Pflegefamilie beinhaltet nach § 39 Abs. 1 SGB VIII die Sicherung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs durch laufende Leistungen. Die laufenden Leistungen umfassen die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des jungen Menschen. Sie beinhalten gem. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Mit dem Pflegegeld ist mithin der laufende, regelmäßig wiederkehrende Bedarf, der in der jeweiligen Altersgruppe üblicherweise anfällt, komplett gedeckt.

Darüber hinaus können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt werden. Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe oder eines Zuschusses ist eine Ermessensleistung des zuständigen Jugendamtes. Dabei sind stets die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, d. h. zum Beispiel der besondere entwicklungsbedingte Bedarf des einzelnen jungen Menschen. Das Jugendamt prüft auf vorherigen Antrag der Pflegefamilie in jedem Einzelfall, ob eine Beihilfe oder ein Zuschuss – unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – bewilligt werden kann.

Die im Einzelnen aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse sind nicht abschließend, sie umfassen aber einen wesentlichen Teil der in der Praxis relevanten (Einmal-) Leistungen. Diese Leistungen sind im Vorfeld, d. h. vor der Anschaffung bzw. vor der Durchführung einer

Maßnahme (z. B. Klassenfahrt) zu beantragen. Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Eine pauschale Beantragung von Beihilfen und Zuschüssen im Vorfeld ist nicht möglich. Ein konkreter Bedarf muss bereits feststehen.

II. Empfehlungen im Besonderen

1. Leistungen für die Ausstattung der Pflegestelle

1.1 Einrichtung einer Pflegestelle

Eine Erstausrüstung gehört zur Grundausrüstung einer Pflegestelle. Da in den laufenden Leistungen keine Mittel für die Erstausrüstung vorhanden sind, kann hierzu eine Beihilfe bzw. ein Zuschuss gewährt werden.

Es ist davon auszugehen, dass in der Regel einem Pflegekind ein eigenes Zimmer in der Wohnung bzw. im Haus der Pflegeeltern zur Verfügung steht und es im Übrigen die anderen Räume mitbenutzt.

Auf vorherigen Antrag kann zur Einrichtung und Ausgestaltung des Kinderzimmers eine Beihilfe oder ein Zuschuss gewährt werden. Die Ausgestaltung mit Mobiliar umfasst insbesondere ein komplettes altersgerechtes Bett mit Matratze, ein Kopfkissen und eine Decke, Bettbezüge sowie einen Spiel- oder Arbeitstisch, einen Stuhl, einen Nachttisch und einen Schrank. Im Regelfall ist hierfür ein Richtwert **von bis zu 1.500,00 Euro** für die Dauer des Pflegeverhältnisses zu gewähren. Bereits in der Vergangenheit in Anspruch genommene Beträge werden darauf angerechnet.

1.2. Weitere Ausstattung der Pflegestelle

Zur weiteren Ausstattung können bedarfsorientiert - entsprechend den altersbedingten Bedürfnissen des Kindes - beispielsweise pädagogisches Spielmaterial, ein Autositz oder ein Kinderwagen gehören. Hierfür stehen insgesamt bis zu 450,00 € für die Dauer des Pflegeverhältnisses zur Verfügung. Bereits in der Vergangenheit in Anspruch genommene Beträge werden darauf angerechnet.

zu 1.1 und 1.2

Die genannten Gegenstände können auch gebraucht erworben werden.

Der Pflegekinderdienst stellt auf vorherigen Antrag den Bedarf fest und meldet diesen an die wirtschaftliche Jugendhilfe. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsbelege.

1.3 Eigentumsvorbehalt

Wegen der nicht geringen Kosten geht das Mobiliar erst nach fünf Jahren in das Eigentum des Pflegekinds über. Während dieses Zeitraumes bleibt es im Eigentum des Jugendamtes und wird jährlich mit 20 % der Anschaffungskosten abgeschrieben. Erst danach fällt es in das Eigentum des Pflegekinds. Soweit das Pflegeverhältnis bereits vor Ablauf der Abschreibung beendet werden sollte, wird entschieden, ob das Mobiliar dem Kind überlassen, von der Pflegestelle zum Abschreibungswert übernommen wird oder ob das Jugendamt die Möbel einlagert, um sie anderweitig zu verwenden.

1.4 Leistungen vor Aufnahme

Liegt bereits ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung vor und ist mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit mit einer Aufnahme des Kindes in der Pflegefamilie zu rechnen, ist im Einzelfall vor der Aufnahme des Kindes die Bewilligung einer Beihilfe oder eines Zuschusses für die Renovierung des Kinderzimmers oder die Anschaffung von Mobiliar möglich.

1.5 Bekleidungserstausstattung

Die Erstausstattung an Bekleidung wird im Regelfall in derselben Höhe gewährt wie für Minderjährige, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung untergebracht sind. Die Empfehlungen zum Bekleidungsgeld des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in Rheinland-Pfalz – Landesjugendamt – gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Der Betrag beläuft sich bis maximal zum zehnfachen des monatlichen Wertes von derzeit 43,46 €, also momentan maximal 434,60 €.

Der Pflegekinderdienst stellt auf vorherigen Antrag den Bekleidungsbedarf fest und meldet diesen an die wirtschaftliche Jugendhilfe. Die Erstausstattung an Bekleidung kann nur innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme eines Pflegekinds in Anspruch genommen werden. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsbelege.

2. Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen

Auf vorherigen Antrag kann zu den wichtigen persönlichen Anlässen im Zusammenhang mit der Konfession ein Zuschuss gewährt werden. Hierzu zählen die Taufe, die Erstkommunion, die Konfirmation oder vergleichbare Festlichkeiten anderer Konfessionen mit besonderem und einmaligem Charakter, jedoch nicht die Firmung.

Für die vorgenannten Festlichkeiten wird zur Ausgestaltung einer Feier pauschal ein Betrag in Höhe von 200,00 € gewährt.

Für Kommunion, Konfirmation und für vergleichbare Festlichkeiten wird außerdem ein Zuschuss zur Bekleidung bis zu einer Höhe von 200,00 € gewährt.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der pfarramtlichen Bescheinigung bzw. eines vergleichbaren Nachweises bei nichtchristlichen Festen sowie der Belege über die Bekleidung.

3. Leistungen für Urlaubs- und Ferienreisen

3.1 Schul- und Klassenfahrten

Kosten für Schulfahrten oder Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen.

Die Bewilligung und die Auszahlung erfolgen nach vorheriger Antragstellung, also möglichst bereits vor Durchführung der Fahrt. Bei Ausfall der Fahrt sind die Pflegeeltern zur Erstattung der bereits gewährten Leistung verpflichtet.

3.2 Gruppenreisen

Gruppenreisen mit Jugendverbänden, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder vergleichbaren Organisationen können bei vorheriger Antragstellung bis zur Höhe von 200,-- EUR pro Jahr bezuschusst werden. Eintägige Fahrten fallen nicht hierunter.

Die Bewilligung und die Auszahlung erfolgen nach Antragstellung, also möglichst bereits vor Durchführung der Fahrt. Bei Ausfall der Fahrt sind die Pflegeeltern zur Erstattung der bereits gewährten Leistung verpflichtet.

3.3 Ferien- und Urlaubsreisen

Für Ferien- und Urlaubsreisen oder Ausflüge des Pflegekindes mit mindestens einem Pflegeelternanteil wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 21,00 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung des laufenden Pflegegeldes. Eine gesonderte Beantragung ist nicht erforderlich.

4. Leistungen für Schulbesuch sowie Berufsausbildung

4.1 Schulbücher

4.1.1 Lernmittelfreiheit (unentgeltliche Ausleihe)

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Lernmittelfreiheit, wenn sie in einer anderen Familie leben, Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII gewährt wird und eine bestimmte Einkommensgrenze des jungen Menschen nicht überschritten wird.

Seit dem Schuljahr 2012/2013 beinhaltet die Schulbuchausleihe auch die Grundschulen. Damit besteht nun an allen allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, Lernmittel auszuleihen anstatt sie zu kaufen. Dies ist auch an folgenden Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen möglich: Berufliches Gymnasium, Fachoberschule an der Realschule plus, Berufsfachschule I oder II, dreijährige Berufsfachschule, höhere Berufsfachschule sowie Berufsoberschule I oder II.

An Förderschulen und im Berufsvorbereitungsjahr bestehen besondere Verfahren. Diesbezüglich müssten sich die Pflegeeltern ggf. über das dafür geltende Verfahren informieren.

Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die in Vollzeitpflege untergebracht sind, die Pflegepersonen, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst.

Eine Beihilfe bzw. ein Zuschuss zur Anschaffung von Schulbüchern wird für die o. g. Schülerinnen und Schüler daher nicht gewährt.

4.1.2 Schulwechsel

Erfolgt im Laufe eines Schuljahres ein Schulwechsel und es werden aufgrund dessen andere Schulbücher benötigt, so ist auch dann eine unentgeltliche Ausleihe möglich. Die Pflegeeltern müssen sich in diesem Fall rechtzeitig mit dem neuen Schulträger hinsichtlich der Anforderungen zur Inanspruchnahme der unentgeltlichen Ausleihe in Verbindung setzen.

4.1.3 Sonstige Anschaffungen

Kleinere Anschaffungen für Bücher, Hefte, Schreibmaterial oder ähnliches sind mit dem monatlichen Pflegegeld abgegolten.

4.2 Schulranzen oder -rucksack

Bei der Einschulung in die erste Klasse, beim Wechsel in die Orientierungsstufe (Wechsel von der 4. in die 5. Klasse) oder soweit bei Unterbringung in der Pflegestelle nach Stellungnahme des Pflegekinderdienstes erforderlich, kann auf vorherigen Antrag für einen Schulranzen oder –rucksack ein Betrag bis zur Höhe von 100,00 € gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des entsprechenden Beleges. Weitere Anschaffungen dieser Art im Verlauf des Pflegeverhältnisses sind aus den laufenden Pflegegeldleistungen zu finanzieren.

4.3 Nachhilfeunterricht

Kosten für Nachhilfeunterricht können nach Einzelfallprüfung übernommen werden. Voraussetzung ist, dass eine zusätzliche Förderung in der Schule nicht angeboten wird oder nicht ausreicht und dadurch eine außerschulische Förderung notwendig ist. Die Beihilfe ist begrenzt auf maximal zwei Nachhilfestunden (à 45 Minuten) pro Woche und Fach à 13,-- €.

Die Beihilfe ist vor Beginn der Nachhilfe unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule zur Notwendigkeit der außerschulischen Unterrichtung entsprechend dem Fragenkatalog des Kreisjugendamtes Bad Kreuznach zu beantragen. Die Bewilligung wird in der Regel zunächst für maximal ein Schuljahr (einschließlich der Sommerferien) ausgesprochen. Eine Weiterbewilligung kann nach entsprechender positiver Stellungnahme des Pflegekinderdienstes erfolgen.

4.4 Anschaffung eines PC/Laptop

Für junge Menschen kann – soweit dies aus schulischen bzw. aus beruflichen Gründen erforderlich ist – auf vorherigen Antrag und nach entsprechender Stellungnahme des Pflegekinderdienstes ein Zuschuss von 50 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch 300,00 € für die Anschaffung eines PC / Laptop gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung.

4.5 Kosten bei Eintritt in die Berufsausbildung

Bei Eintritt in die Berufsausbildung können auf vorherigen Antrag notwendige Aufwendungen nach Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb erstattet werden. Dazu gehören insbesondere Arbeitsbekleidung und Arbeitsausrüstung, ggf. auch ein Fahrtkostenzuschuss, soweit dieser erforderlich ist, um die Ausbildungsstätte oder die Berufsschule zu erreichen und eine Drittfinanzierung ausscheidet.

4.6 Erwerb eines Mofas, Mopeds oder E-Bikes

Im Bedarfsfall kann auf vorherigen Antrag auch die Anschaffung eines Mofas, Mopeds oder E-Bikes sowie entsprechendes notwendiges Zubehör (Helm, Handschuhe, Nierengurt) bezuschusst werden, wenn die Ausbildungsstätte oder Berufsschule nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgen nach Vorlage einer positiven Stellungnahme des Pflegekinderdienstes und Vorlage der Rechnung. Es kann ein Zuschuss von 2/3 der Gesamtkosten, maximal jedoch 600,00 €, gewährt werden.

4.7 Kraftfahrzeugführerschein

Auf vorherigen Antrag kann dem jungen Menschen zum Erwerb des Kraftfahrzeugführerscheins ein Zuschuss von 2/3 der Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 1.200,00 €, gewährt werden. Bewilligung und Auszahlung erfolgen nach Vorlage der Schlussrechnung.

5. Mobilitätshilfe

Für ein altersentsprechendes, nicht motorisiertes Fortbewegungsmittel (z. B. ein Dreirad oder ein Fahrrad) sowie einen Helm kann nach vorheriger Antragstellung ein Zuschuss gewährt werden. Dieser beträgt bei einem Fahrrad inklusive eines Helmes maximal 150,- €.

6. Leistungen zur pädagogischen Förderung

Vereinsbeiträge, die Anschaffung von Sportbekleidung und Sportgeräten, Musikstunden oder Unterricht und Materialien für eine künstlerische Betätigung sind mit den materiellen Aufwendungen für das Pflegekind abgegolten, soweit sie sich im Rahmen des Vertretbaren halten.

6.1 Vereinsbeiträge / Unterrichtsstunden

Aufgrund des Vorstehenden werden Vereinsbeiträge / Kosten für Unterrichtsstunden unter 5,-- € monatlich nicht bezuschusst. Liegt der Betrag über 5,-- € monatlich (je Mitgliedschaft), können darüber hinausgehende Beträge auf vorherigen Antrag vom Jugendamt übernommen werden, wenn der Umfang angemessen ist.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt monatlich mit dem laufenden Pflegegeld.

In einem Abstand von 6 Monaten ist ein Nachweis des Vereins bzw. des Unterrichtenden über die regelmäßige Teilnahme erforderlich.

6.2 Anschaffung eines Musikinstruments / eines Sportgerätes

Die Anschaffung eines Musikinstrumentes / Sportgerätes kann bei entsprechender Antragstellung nach frühestens 6 Monaten Unterricht bezuschusst werden. Für die ersten 6 Monate kann eine angemessene Leihgebühr übernommen werden. Nach dem Ablauf von 6 Monaten ist zu prüfen, ob die Anschaffung befürwortet werden kann. Im positiven Fall liegt die Obergrenze bei 500,00 €. Auf einen preisgünstigen Kauf ist zu achten. Das Instrument / Sportgerät ist vorrangig gebraucht zu erwerben.

7. Weihnachtsbeihilfe

Die Weihnachtsbeihilfe wird den Pflegekindern im Wege der Gleichstellung mit den jungen Menschen in Einrichtungen auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz gewährt (derzeit 36,-- €).

Die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung des laufenden Pflegegeldes für den Monat Dezember. Eine gesonderte Beantragung ist nicht erforderlich.

8. Beerdigungskosten

Bei Tod eines Pflegekindes umfasst die Hilfestellung nach entsprechendem Antrag auch die Bewilligung eines angemessenen Zuschusses zu den erforderlichen Beerdigungskosten, soweit diese nicht aus dem Nachlass des Kindes oder im Rahmen der Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern gedeckt werden können.

9. Versicherungen

9.1 Krankenversicherung

In der Regel sind Pflegekinder gem. § 10 Abs. 4 SGB V (Sozialgesetzbuch - gesetzliche Krankenversicherung) im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert. Ein Antrag auf Aufnahme in die Familienversicherung ist bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen. Wird eine Pflichtversicherung bzw. freiwillige Weiterversicherung nach dem SGB V oder eine private Krankenversicherung erforderlich, kann der angemessene Beitrag nach vorheriger Antragstellung übernommen werden. Ebenso können angemessene Beiträge notwendiger Zusatzversicherungen wie z. B. für Zahnersatz übernommen werden.

9.2 Unfallversicherung

Pflegekinder sind während des Besuches von Kindertagesstätten, von allgemein bildenden Schulen oder als Auszubildende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 SGB VII (Sozialgesetzbuch - gesetzliche Unfallversicherung) versichert. Eine Übernahme der Beiträge für eine zusätzliche Unfallversicherung erfolgt nicht.

9.3 Haftpflichtversicherung

Derzeit hat der Landkreis Bad Kreuznach eine persönliche Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern und Pflegekinder abgeschlossen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Pflegeeltern aus ihrer Aufsichtspflicht und der Pflegekinder. Gegenseitige Ansprüche der Pflegeeltern und Pflegekinder untereinander sind mitversichert.

Deckungssummen: 2.000.000,-- € pauschal für Personen- und Sachschäden
 100.000,-- € für Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt.

Nicht mitversichert sind die Ansprüche der Pflegekinder gegen die leiblichen Eltern und die Ansprüche der leiblichen Eltern gegen die Pflegekinder.

Bei Sachschäden durch Pflegekinder beruft sich der Versicherer nicht auf Deliktsunfähigkeit. Die Höchstersatzleistung beträgt 2.600,00 € je Schadenereignis.

Soweit der Schaden weder durch die Haftpflichtversicherung des Landkreises noch durch eine evtl. bestehende Haftpflichtversicherung eines Elternteils oder der Pflegeeltern ersetzt wird, kann die Gewährung einer Beihilfe oder eines Zuschusses aufgrund entsprechender Antragstellung durch das Jugendamt geprüft werden.

10. Leistungen der Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)

Im Einzelfall kann nach entsprechender Antragstellung die Gewährung einer Beihilfe oder eines Zuschusses für von der Krankenversicherung nicht übernommene notwendige (Rest)Kosten geprüft werden. Eine Beteiligung an Kosten für schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren ist im Regelfall ausgeschlossen.

10.1 Anschaffung einer Brille

Zur Anschaffung einer notwendigen Sehhilfe (bei Brille Gestell einschließlich Gläser) kann - in diesem Fall ausnahmsweise auch ohne vorherigen Antrag - ein Betrag in Höhe von maximal 100,-- € pro Jahr gewährt werden.

Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein nach Vorlage der ärztlichen Verordnung sowie der Rechnung des Optikers.

10.2 Kieferorthopädische Behandlung

Bei einer erforderlich werdenden kieferorthopädischen Behandlung kann aufgrund eines zuvor zu stellenden Antrages der Restkostenanteil (10 % bzw. 20 %) vom Jugendamt vorfinanziert werden. Die Kosten werden direkt mit dem Arzt abgerechnet. Auf die Rückerstattung des Restkostenanteils nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung macht das Jugendamt bei der Krankenkasse Ersatzanspruch geltend.

10.3 Eigenbeteiligung bei Krankenhausaufenthalt junger Volljähriger

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen gem. § 39 Abs. 4 SGB V (Sozialgesetzbuch - gesetzliche Krankenversicherung) für eine vollstationäre Krankenhausbehandlung, maximal für 28 Kalendertage jährlich, eine Eigenbeteiligung an das Krankenhaus zahlen. Der Antrag auf Übernahme dieser Kosten ist im Vorfeld zu stellen. War der Aufenthalt unvorhersehbar (Eilfall), kann die Eigenbeteiligung auch übernommen werden, wenn der Antrag in einem angemessenen Zeitraum nachgereicht wird.

11. Fahrtkosten

11.1 Fahrtkosten zu Therapien / zum Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) / zu einer Erziehungsberatungsstelle oder einem sonstigen anerkannten Träger

Fahrtkosten zu einer notwendigen Therapie, zum Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ), zu einer Erziehungsberatungsstelle oder einem sonstigen anerkannten Träger können nach vorhergehender Antragstellung bezuschusst werden, wenn die Termine zur Therapie / zur Maßnahme regelmäßig in kürzeren zeitlichen Abständen (z. B. wöchentlich, mindestens jedoch zwei Mal monatlich) wahrzunehmen sind (wirtschaftlichste Wegstrecke). Die Beantragung erfolgt unter Vorlage der ärztlichen Verordnung oder fachlichen Bescheinigung.

Erstattet werden können bei Fahrten mit dem PKW die Kosten entsprechend der Höhe der nach dem Einkommensteuerrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) geltenden Sätze (derzeit

0,30 € pro Entfernungskilometer) bzw. bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die günstigste Fahrkarte.

Die Abrechnung der Fahrten erfolgt je nach Häufigkeit in der Regel viertel- oder halbjährlich nach Vorlage einer Bescheinigung des Therapeuten bzw. des SPZ, der Erziehungsberatungsstelle oder eines sonstigen anerkannten Trägers über die wahrgenommenen Termine. Sollten öffentliche Verkehrsmittel benutzt worden sein, ist zusätzlich die Vorlage der Originalfahrkarte erforderlich.

Nicht bezuschusst werden Fahrtkosten für Arzttermine, die üblicherweise bei vielen jungen Menschen anfallen (z. B. Hausarztbesuche, Untersuchungstermine, Fahrtkosten zur kieferorthopädischen Behandlung).

11.2 Kontaktpflege zur Herkunftsfamilie

Fahrtkosten im Rahmen der Kontaktpflege des Pflegekindes zu seinen leiblichen Eltern, aber auch zu seinen Geschwistern oder anderen Verwandten können nach vorheriger Antragstellung im Rahmen der Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen übernommen werden, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Bezüglich der Intensität bzw. Erforderlichkeit der Besuche ist eine Stellungnahme des Pflegekinderdienstes erforderlich.

Erstattet werden können bei Fahrten mit dem PKW die Kosten entsprechend der Höhe der nach dem Einkommensteuerrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) geltenden Sätze (derzeit 0,30 € pro Entfernungskilometer) bzw. bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die günstigste Fahrkarte.

Die Abrechnung der Besuchskontakte erfolgt in der Regel kalenderhalbjährlich nach Vorlage einer Bescheinigung des Verwandten über die durchgeführten Besuche. Sollten öffentliche Verkehrsmittel benutzt worden sein, ist zusätzlich die Vorlage der Originalfahrkarte erforderlich.

Beziehen die Eltern bzw. der Elternteil Hartz IV (ALG II), besteht grundsätzlich vorrangig ein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten der Eltern zu ihrem Kind und umgekehrt durch den dafür zuständigen Leistungsträger (im Bereich des Landkreises Bad Kreuznach das Jobcenter). Voraussetzung dafür ist, dass der Antrag auf Übernahme beim dortigen Leistungsträger im Vorfeld der Fahrt gestellt wird. Kommt es zu einer Ablehnung, so kann im Einzelfall nach Vorlage des Bescheides des dortigen Leistungsträgers eine Übernahme durch das Jugendamt geprüft werden.

11.3 Fahrtkosten im Rahmen der Kontakthanbahnung

Im Vorfeld einer dauerhaften Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgt oftmals eine Kontakthanbahnung zwischen der künftigen Pflegefamilie und dem Pflegekind. Auf vorherigen Antrag können diesbezüglich entstehende Fahrtkosten bezuschusst werden. Bezüglich der Intensität bzw. Erforderlichkeit der Besuche ist eine Stellungnahme des Pflegekinderdienstes erforderlich.

Erstattet werden können bei Fahrten mit dem PKW die Kosten entsprechend der Höhe der nach dem Einkommensteuerrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) geltenden Sätzen (derzeit 0,30 € pro Entfernungskilometer) bzw. bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die günstigste Fahrkarte.

Die Abrechnung erfolgt nach Aufnahme des Pflegekindes. Sollten öffentliche Verkehrsmittel benutzt worden sein, ist die Vorlage der Originalfahrkarte erforderlich.

12. Bereitschaftspflege

Für Pflegefamilien, welche sich dazu bereit erklären oder bereit dazu erklärt haben, eine oder mehrere Bereitschaftspflegestellen anzubieten und dementsprechend Kinder in die eigene Familie aufzunehmen, erhalten für die Dauer des Bereitschaftspflegeverhältnisses die doppelten Kosten der Erziehung. Im Übrigen gelten die vorliegenden Empfehlungen.

13. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

Nimmt das Pflegekind an einer Kur oder einem Klinikaufenthalt teil, so ist bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Wochen im Einzelfall zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Kürzung des Pflegegeldes in Betracht kommt. Bis zu einer Dauer von sechs Wochen soll das Pflegegeld in ungekürzter Höhe weitergewährt werden, um den kurbedingten Mehrbedarf des Kindes und die Sonderaufwendungen der Pflegeeltern, z.B. für Besuche einschließlich Fahrtkosten, abzugelten. Nach dem Ablauf von sechs Wochen ist im Einzelfall zu prüfen, ob und ggf. inwieweit das Pflegegeld bzw. der im Pflegegeld enthaltene Sachaufwand gekürzt werden kann.

14. Unterbringung des Pflegekindes in einer Tageseinrichtung

Durch die Abwesenheit des Pflegekindes haben die Pflegeeltern zwar ersparte Aufwendungen, denen aber aufgrund der bestehenden Problematik, welche die Unterbringung in einer Tageseinrichtung erforderlich macht, ein erhöhter erzieherischer

Aufwand gegenübersteht. Von einer Kürzung des Pflegegeldes soll daher abgesehen werden.

15. Verfahren

Leistungen sind im Vorfeld, d. h. vor der Anschaffung bzw. vor der Durchführung einer Maßnahme (z. B. Klassenfahrt) zu beantragen.

16. Umsetzung

Die Empfehlungen finden ab dem 01.01.2016 Anwendung.